

Evelyn Höbenreich, Marianne Webers «Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung». Beziehungsmodelle zwischen römischem Recht und deutscher Kodifizierung Lecce, Edizioni Grifo 2018, 365 s., ISBN 9788869941597.

1907 ist das Jahr, in welchem die Münchener Bohème und Anarchistenszene im akademischen Milieu Heidelbergs endgültig angekommen ist. Marianne und Max Weber kennen die vielfältigen Berührungen des Kreises um den österreichischen Psychoanalytiker und Anarchisten Otto Gross mit Personen ihres Heidelberger Umfeldes sehr genau. Else von Richthofen, eine der ersten deutschen Sozialwissenschaftlerinnen und Ehefrau des Nationalökonomens Edgar Jaffé, war nicht nur mit den Webers, sondern auch mit Frieda Gross, der Ehefrau von Otto Gross, eng befreundet. Otto Gross wird 1907 der Vater eines Kindes von Else von Richthofen und Max Weber dessen Pate, während der dem Ehepaar Weber seit vielen Jahren freundschaftlich verbundene Heidelberger Philosoph Emil Lask mit Frieda Gross liiert ist. Das sind nur einige kleine Ausschnitte aus einem umfassenderen Geschehen, das Marianne Weber vor Augen stand, als sie 1907 schreibt: «Es scheint zweifellos, dass wir in einer Periode starker sexueller Spannung leben». 1907 ist aber auch das Jahr, in dem Marianne Weber von ihrem Großvater ein erhebliches Vermögen erbt, das nicht nur sie, sondern auch ihren von tiefen persönlichen Krisen, gravierenden psychosomatischen Beschwerden und Arbeitsstörungen geplagten Ehemann von finanziellen Sorgen weitgehend befreit. Und schließlich erscheint 1907 ihr wohl bedeutsamstes Werk unter dem Titel «Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung»¹. Es ist ein großes Verdienst der Studie von Evelyn Höbenreich, dass sie, soviel sei schon vorweggenommen, Marianne Webers Werk nicht nur unter juristischen oder rechtshistorischen Gesichtspunkten würdigt, sondern auch dessen Entstehung und Wirkung im breiteren Kontext mit den zeitgenössischen sozialgeschichtlichen, gesellschaftspolitischen und wissenschaftstheoretischen Debatten beleuchtet.

I) Das erste Kapitel des in drei Hauptkomplexe gegliederten Buches handelt von dem persönlichen Werdegang und der familiären Situation Marianne Webers. Dort werden das Eheleben und insbesondere die Arbeitsgemeinschaft in einer sexuell nie vollzogenen Kameraden- und Gefährtenehe näher dargestellt. Max Weber publiziert die um die Jahrhundertwende verfasste 'erste' Arbeit Mariannes über «Fichte's Sozialismus und sein Verhältnis zur Marx'schen Doktrin» 1900 in seiner Reihe «Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen» mit dem Wunsch, dass sie zu einer Dissertation ausgebaut werde. Der Plan scheitert an dem allgemeinen Klima an den deutschen Universitäten, das auch in Heidelberg alles andere als frauenfreundlich war. Traurige Berühmtheit erlangte eine Anekdote, wonach der Heidelberger Altertumswissenschaftler und Interpolationenforscher Otto Gradenwitz in die Knie gegangen sein und sich als bellender Hund gebärdet haben soll, um auf diese Weise eine Studentin

¹ In diesem Jahr laufen so viele Fäden der für die vorliegende Untersuchung relevanten Ereignisse und Materialien zusammen, dass es in der Tat nahe lag, ihr den Titel «1907» zu geben (S. 22).

von ihrem Dissertationsprojekt abzuschrecken. Nach einer Lektüre der Biographie von Marianne Weber über ihren verstorbenen Mann soll derselbe Wissenschaftler verkündet haben, der historische Wert des Buches bestünde darin, dass es «das alte viel verkannte Rechtsinstitut der Witwenverbrennung in ein günstiges Licht» gerückt habe (S. 37). Diese Zeugnisse einer geradezu notorischen Misogynie dürften zugleich eine Antwort auf die Frage geben, warum Gradenwitz in seinen Familienrechtsvorlesungen die in der Entstehungsphase des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geführten Reformdiskussionen keines Wortes gewürdigt hat².

Marianne Weber gehört mit ihrer «Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung» zu den wichtigsten Akteurinnen der um die Jahrhundertwende ausgefochtenen Rechtskämpfe der Frauenbewegung. Doch ist sie nicht die einzige Autorin einer Familienrechtsgeschichte. Einige Jahre zuvor hatte die Schriftstellerin und Sozialistin Lily Braun das Werk «Die Frauenfrage. Ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite» (1901) publiziert. Marianne Weber distanziert sich von dem Buch, obwohl sie ihr eigenes Werk in formaler und inhaltlicher Hinsicht stark daran anlehnt: Lily Brauns Buch sei schriftstellerisch zwar vorzüglich, «aber dogmatisch (im geschichtsmaterialistischen Sinne) gebunden» (S. 52). Ungefähr zur gleichen Zeit waren damals noch Hermann Jastrows «Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch» (1897) und das von Helene Lange und Getrud Bäumer herausgegebene «Handbuch der Frauenbewegung» (1901) erschienen, womit sich Marianne Weber ebenfalls eingehender befasst hat. Den Abschluss des Kapitels bildet ein Abschnitt über Marianne Weber als 'Buchautorin'. Darin geht es um nichts Geringeres als um den Verdacht, dass sie ihr bedeutendstes Werk nicht selbst geschrieben oder großteils handgeführt von ihrem Mann verfasst haben könnte (S. 69). Es wird kaum zu bestreiten sein, dass Marianne Weber von ihrem Ehemann viele Anregungen empfangen, dass er sie bei der Literaturversorgung und Korrekturen unterstützt und als wissenschaftliches Vorbild gewirkt hat. Vor der Annahme kausalmechanischer 'Einflüsse', die gerade in der Rechtsgeschichte weit verbreitet sind, muss aber auch hier gewarnt werden³. Es ist daher Evelyn Höbenreich beizupflichten, wenn sie vermutet, Marianne Weber habe ihr Buch «eigenständig verfasst» (S. 78).

II) Das zweite Kapitel ist dem Inhalt von «Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung» gewidmet. Dabei werden zunächst zwei signifikante Teile herausgegriffen, nämlich die Prähistorie und die antiken Kulturen (ohne Griechenland und Rom). Zu Recht legt Höbenreich den Akzent auf Webers Diskussion der anthropologischen Forschung und auf die um das 'Mutterrecht' geführten Kontroversen. Im Einzelnen handelt es sich um eine kritische Auseinandersetzung mit zwei noch heute diskutierten Werken, die bereits unter den Zeitgenossen großes Aufsehen erregt haben, nämlich Johann Jakob

² Vgl. S. Meder, C.-E. Mecke, *Otto Gradenwitz' Berliner Familienrechtsvorlesung von 1892. Nach einer Mitschrift von Salvatore Riccobono im Kontext von Spätpandektistik und Familienrechtspolitik am Vorabend des BGB*, in: M. Avenarius, C. Baldus, F. Lamberti, M. Varvaro (Hg.), *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik*, 2018, 157-213.

³ Dazu meine Rezension von D. Henrich, *Werke im Werden. Über die Genesis philosophischer Einsichten* (2011), in: *SCDR*. 2012, 445-449.

Bachofens «Mutterrecht» (1861) und Lewis Henry Morgans «Systems of Consanguinity and Affinity of the Human Family» (1871). Hinzu kommen August Bebels «Frau und der Sozialismus» (1879) und Friedrich Engels' «Ursprung der Familie» (1884), die (mit Teilen der Frauenbewegung) auf Bachofen und Morgan aufbauen. In ihrer Analyse gelangt Marianne Weber zu dem Schluss, dass «Bachofens geistvolle Phantasien kühler historischer Forschung nicht stand halten» (S. 97). In Ablehnung der Theorien von Bebel, Engels und bisweilen als 'Paradiessucher' charakterisierten Teilen der Frauenbewegung stellt sie fest, dass «kritisches Studium und praktische Arbeit schwer vereinbar sind» (S. 125). Höbenreich präsentiert auch die Autoren und Studien, die für das Profil von Marianne Webers Positionen besondere Bedeutung gewonnen haben, etwa Gustav Schmollers Aufsatz über die «Urgeschichte der Familie» (1899), Max Webers «Römische Agrargeschichte» (1891) und vor allem seine erst 1990 entdeckten didaktischen Aufzeichnungen über Nationalökonomie. Anders aber als die genannten Autoren, die den Wissenschaftsdiskurs ausschließlich aus männlicher Perspektive führen, hinterfragt Marianne Weber Macht, Wirtschaft, Recht und stellt das weibliche Geschlecht als Kategorie explizit in den Vordergrund.

Im Anschluss kommt Höbenreich auf Marianne Webers Darstellung der «beiden großen mittelländischen Kulturvölker», Griechenland und Rom, zu sprechen. Was die glänzende ästhetische und intellektuelle Kultur Griechenlands angeht, so schildert Marianne Weber, wie die 'Halbpolygamie' sich allmählich zu 'gesetzlicher Monogamie' ausbildet. Einen 'Wermutstropfen' (S. 150) sieht sie in der orientalischen Prägung des Familien- und Sexuallebens der Griechen. Ohne Bildung und Freiheit sei die Ehefrau in einem 'Ehekäfig' gefangen, während sie die Hetäre ihrer Rolle als Kameradin, Genossin und Freundin des Ehemanns beraube. In formalrechtlicher Hinsicht klagt sie über die einseitige Verfolgung des Ehebruchs der Frau, ihre neu auftretende Geschlechtsvormundschaft und «lebenslange Handlungsunfähigkeit».

Dass Rom gegenüber Griechenland und anderen antiken 'Kulturvölkern' eine Sonderstellung genießt, hat Marianne Weber wiederholt betont. Schon im Vorwort deutet sie an, das römische Eherecht sei in «der äußeren Form der Quellen» eine schwierige Materie, die ihr ohne die Hilfe ihres Ehemannes «wohl nur sehr langsam verständlich geworden» wäre. In der altrömischen Epoche habe die rechtliche Unterordnung der Frau im Vergleich zu allen anderen Kulturvölkern einen absoluten Tiefpunkt erreicht. Als Beispiele nennt sie die agnatische Familienstruktur, den strikten Patriarchalismus der *manus*-Ehe, die Geschlechtsvormundschaft, die ungenügende erbrechtliche Behandlung der Ehefrau und den Brautkauf (*coemptio*), welcher die Eheschließung zu einem Erwerb der Frau als Besitzobjekt durch den Mann herabgewürdigt habe. Marianne Weber erkennt, dass es in Rom, nachdem die Frau zunehmend soziale Selbständigkeit erlangte, schon bald zu frauenfreundlichen Rechtsänderungen gekommen ist. Seit der späten Republik bildet sich neben der *manus*-Ehe auch die Geschlechtsvormundschaft (*tutela mulierum*) immer stärker zurück. Diese Fortschritte zeigen sich auch im Güterrecht. Zwar herrschte in Rom schon seit jeher die Auffassung, dass die Ehe nicht dazu bestimmt sei, einen Gatten aus dem Vermögen des anderen zu bereichern. Dieser Gedanke konnte seine volle Wirksamkeit aber erst entfalten, als die altrömische *manus*-Ehe in der klassischen Epoche durch die *manus*-freie Ehe abgelöst wurde. Erst nachdem die

Frauen ihre volle rechtliche Selbständigkeit erlangt hatten, waren sie imstande, über ihr Vermögen frei zu verfügen. Güterrechtlich blieb die Frau in der *manus*-freien Ehe also Eigentümerin des von ihr in die Ehe eingebrachten und während der Ehe erworbenen Vermögens. Der Mann hatte weder ein Verwaltungs- noch ein Nutzungsrecht. Zutreffend sieht Marianne Weber in der Gütertrennung, wie sie in den gewaltfreien Ehen praktiziert wurde, den Ausdruck einer in der Antike bislang unbekanntem rechtlichen Autonomie der Frau: Mit der gewaltfreien Ehe stieg die Frau in Rom «zu einer Stufe rechtlicher Selbständigkeit empor, die sie in den meisten modernen Kulturländern noch jetzt nicht wieder erreicht hat» (S. 158 f.).

Andererseits ist Marianne Weber aber auch der Meinung, die römische Ehefrau würde selbst in einer *manus*-freien Ehe noch dem *ius mariti* unterliegen, das sie, offenbar in Anlehnung an die Formulierung des § 1354 BGB, als «ehemännliches Entscheidungsrecht gegenüber der Ehefrau» paraphrasiert (S. 162). Wie ist eine solche Eheherrschaft mit der zuvor behaupteten Autonomie der Frau vereinbar? Liegt in den Annahmen von Selbständigkeit und Unterworfenheit nicht ein unheilbarer Widerspruch? Die Schwierigkeit, hier eine Antwort zu finden, rührt daher, dass Marianne Weber, wie Höbenreich zutreffend hervorhebt, keinen einzigen Juristen und keine einzige Stelle aus dem *Corpus iuris* zitiert (S. 189). Sie sagt nur, die Frau schulde dem Manne auch in einer *manus*-freien Ehe «„Ehrebietung“ (*reverentia*) und ‚Gehorsam‘, wogegen er sie zu beschützen und zu alimentieren hatte»⁴. Diese Aussage harmoniert mit dem um 1900 herrschenden patriarchalischen Ernährermodell, das auf der Idee eines Austauschs von Versorgung gegen Gehorsam fußt. Darauf ist noch zurückzukommen.

In der rechts- und staatstheoretischen Literatur des 19. Jahrhunderts ist in Bezug auf die Familie wiederholt behauptet worden, der altrömische *pater familias* sei der absolute Souverän «dieses kleinen Staates im Staate» gewesen (S. 153). Vom vorklassischen römischen Recht aus hat man versucht, eine direkte Linie zur neuzeitlichen Eheherrschaft zu ziehen, die dann als ein Fortleben der *manus*-Ehe gedeutet wurde. Darüber wunderte sich schon Savigny, als er einigen Thesen des Staatstheoretikers Adam Müller zur «*ehemännlichen Gewalt*» widersprach: Sie würden den Eindruck erwecken, als schlossen wir noch heute «unsre Ehen durch *Confarreatio*». Müller habe außer Betracht gelassen, dass «schon in früher Zeit bei den Römern die freie Ehe (ohne die geringste Spur von Gewalt) die häufigste war» und dass «diese allein mit dem Römischen Recht zu uns herüber gekommen ist»⁵. Der Anachronismus von Adam Müller liegt also darin, dass er glaubt, vorklassisches Recht auf die Gegenwart anwenden zu können, ohne den grundlegenden Wandel in der klassischen und nachklassischen Epo-

⁴ *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung*, 169. Die Eheherrschaft ist zwar ein zentraler, aber nicht der einzige Problemkreis, der Fragen zu Marianne Webers Darstellung des entwickelten römischen Eherechts aufwirft. Ebenso bedürfte z.B. ihr Verständnis des Konsenses und ihre Erklärung des *Senatus Consultum Velleianum* einer Überprüfung. Der Rahmen von Höbenreichs Untersuchung würde zweifellos gesprengt werden, wenn sie «die inhaltlichen Aussagen oder Darstellungen [in Marianne Webers Traktat] detailliert am damaligen oder heutigen Forschungsstand» gemessen hätte (S. 21). Ein Verdienst des Werks liegt also auch darin, dass es eine Grundlage für weitere rechtshistorische Forschung bieten kann.

⁵ F.C. Savigny, *System des heutigen römischen Rechts*, 1, Berlin 1840, § 54, 351 (Hervorhebung im Original).

che berücksichtigen zu müssen. Daneben gibt es Autoren, die zwar erkennen, dass das römische Familienrecht mit der Abkehr von der *manus*-Ehe in eine ‘neue Phase’ (S. 158) tritt. Sie wollen aber, wie Marianne Weber, behaupten, dass die Eheherrschaft auch in der gewaltfreien Ehe noch fortbesteht. Dabei berufen sie sich auf heute kaum mehr bekannte, schwer verständliche Stellen im *Corpus iuris*, in denen von ‘Ehrerbietung’ (*reverentia*) und ‘Gehorsam’ bzw. ‘Folgsamkeit’ (*obsequia*) die Rede ist⁶. So nimmt etwa Windscheid die Stelle in D. 24.3.14 als Beleg dafür, dass «die Frau dem Manne Gehorsam schuldig ist»⁷.

Es ist kein Geringerer als der zu Unrecht in Vergessenheit geratene Familienrechtsreformer und Geheime Justizrat Carl Bulling, der diese Stellen und ihre Interpretationen durch namhafte Pandektisten erstmals einer genaueren Prüfung unterzieht⁸. Die Stellen handeln von Fragen der Billigkeit, etwa, ob die Frau nach einer Scheidung auch bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Mannes Unterhalt verlangen kann, oder ob ihre Ansprüche in bestimmten Fällen den Ansprüchen anderer Gläubiger ihres Mannes im Rang vorgehen. Sie wollen weder ein Entscheidungsrecht des Mannes noch eine Gehorsamspflicht der Frau begründen. Mit der gewaltfreien Ehe ist, wie schon Savigny feststellte, ein Recht ohne Eheherrschaft und ohne ehemännliches Entscheidungsrecht «zu uns herüber gekommen». So sieht es auch Bulling: «Erst das kanonische Recht hat die Frau zum Gehorsam verpflichtet, im Anschluß an das germanische Mundium»⁹.

Historische Schule und Pandektistik haben sich rechtspolitische Positionen gerne auf das römische Recht gestützt und sich dabei den Vorwurf eingehandelt, die Wahrnehmung der Vergangenheit durch Bedürfnisse der Gegenwart zu verzerren¹⁰. So kommt es vor, dass Autoren, die das ehemännliche Herrschaftsrecht für unumstößlich halten, der Versuchung erliegen, ein solches auch in die *manus*-freie Ehe hineinzulesen. Bulling hat nicht nur den Finger in diese epistemische Wunde gelegt, sondern auch erkannt, dass die gewaltfreie Ehe gerade denen als Vorbild und als Legitimationsmuster dienen kann, die eine Beseitigung des ehemännlichen Entscheidungsrechts fordern. An diesen Befund

⁶ Die in der Pandektistik diskutierten Stellen sind D. 24.3.14.1; C. 5.13.1.7. und C. 8.18.12.1.

⁷ *Pandektenrecht*, 2⁵, Stuttgart 1879, § 490 848; B. Windscheid, T. Kipp, *Pandektenrecht*, 3⁹ Frankfurt am Main 1906, § 490 4. Als weiteres Beispiel sei Brinz genannt, der ebenfalls zwischen *manus*- und *manus*-freier Ehe unterscheidet. Er meint jedoch, die *manus*-freie Ehe bedeute im Vergleich zur *manus*-Ehe lediglich eine «schwächere Gewalt» des Ehemanns, Y. Brinz, *Lehrbuch der Pandekten*, 3, Erlangen-Leipzig 1889, § 469 674. Brinz sieht also, anders als Savigny, nur einen graduellen Unterschied, wobei sein Gebrauch des Wortes «Gewalt» auf die Annahme eines Fortwirkens der *manus* in der *manus*-freien Ehe hinausläuft. Eine Begründung für diese paradoxe These hat er leider nicht gegeben.

⁸ C. Bulling, *Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch 2*, Berlin 1896, 58. Als profunder Kenner des römischen Rechts verfügte Bulling über das für eine selbständige Quellenforschung unentbehrliche Spezialwissen, siehe dazu demnächst Alexander Ihlefeldt, *Carl Bulling (1822-1909). Pandektist und Vordenker der Gleichberechtigung* (in Vorbereitung).

⁹ C. Bulling, *Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch* (Fn. 8), 58. Wenn Savigny sagt, mit den Römern sei «die freie Ehe (ohne die geringste Spur von Gewalt)» zu uns herüber gekommen, dann versteht er ‘Gewalt’ selbstverständlich nicht im Sinne physischer Gewalt, sondern als Entscheidungsbefugnis. Insofern stimmt seine Position, jedenfalls im Ergebnis, mit der Interpretation von Bulling überein.

¹⁰ S. Meder, *Wie «geschichtlich» ist die Historische Rechtsschule? Der römische Formularprozeß und die Forderungen zur Reform des Prozeßrechts um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, in *FS Liebs*, 2011, 433-453.

knüpfen sich zwei Fragen: Welche Rolle spielt die Pandektistik im romanistischen Teil von Marianne Webers Traktat? Und warum folgt sie gerade den Autoren, die aus 'Ehrerbietung' (*reverentia*) und 'Gehorsam' (*obsequia*) auf ein 'ius mariti' und damit auf ein ehemännliches Entscheidungsrecht in den *manus*-freien Ehen schließen wollen? Dies muss umso mehr verwundern, als sie Bullings Schriften kannte und in den höchsten Tönen lobte¹¹.

Höbenreich liefert einen Schlüssel zur Lösung dieser Fragen: Das *Corpus iuris* kann «nicht gewinnbringend ohne spezielle Vorkenntnisse interpretiert werden» (S. 201). Dies gilt *mutatis mutandis* auch für die Schriften der Pandektisten. Hinzu kommt, dass Bulling seine Analyse der Originalquellen und ihrer Interpretationen äußerst knapp gehalten und an eher versteckter Stelle präsentiert hat. Sogar ein herausragender Romanist liefe Gefahr, über diese Passagen hinwegzusehen. Es ist nicht einmal auszuschließen, dass selbst Max Weber sie übersehen hätte, wenn Marianne ihn um Unterstützung bei der Lektüre gebeten hätte. Dies mindert die Bedeutung der Quelleninterpretationen freilich nicht. Denn ungeachtet aller Zwickigkeiten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Frauenbewegung bildet die Beseitigung des ehemännlichen Herrschaftsrechts den gemeinsamen Nenner und Kern der Reformforderungen, die um die Wende zum 20. Jahrhundert erhoben wurden.

III) Im dritten und letzten Kapitel stellt Höbenreich drei Werke (von Paul Gide, Robert Bartsch und Carlo Francesco Gabba) aus der Zeit zwischen 1880 und 1903 vor, die ebenfalls der Frauenfrage gewidmet sind. Sie werden auf ansprechende Weise mit Marianne Webers «Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung» verglichen, wobei neben der inhaltlichen Diskussion auf die Darstellungsform und Intention der Autoren besondere Rücksicht genommen wird. Die Wahl dieser Werke europäischer Rechtsliteratur ist gut getroffen, zumal sie hierzulande nahezu unbekannt oder inzwischen weitgehend in Vergessenheit geraten sind. Ihre Gemeinsamkeit besteht darin, dass auch sie im Kontext einer Entstehung oder Reform von Zivilrechtskodifikationen stehen, während von Seiten der Frauen eine Aufhebung der Eheherrschaft und anderer Diskriminierungen im Gebiet des Familienrechts gefordert wird.

Abgerundet wird die Arbeit durch einen 'Schluss' (S. 317-326), in welchem die zentralen Positionen von Marianne Weber rekapituliert werden. Die Lektüre ist jedem zu empfehlen, der sich noch einmal einen kurzen Überblick über das komplexe Thema verschaffen möchte. Ein Satz, der Mariannes Position resümieren soll, sei gleichwohl herausgegriffen: «Dem Mann obliegt der Schutz der Frau (und der gemeinsamen Kinder) in der Ehe, im Gegenzug unterwirft sich die Ehefrau und nimmt ihre subalterne Position in Kauf bzw. dankend an» (S. 319). Um diese Aussage gebührend würdigen zu können, muss zwischen einer juristischen und einer ethischen Perspektive unterschieden werden. Juristisch gesehen artikuliert der Satz jenen Standpunkt, der unter den Prämissen eines Austauschs von Versorgung gegen Gehorsam als patriarchalisches Ernährermodell Eingang in das BGB von 1900 gefunden hat. Es gibt in der Tat einige Anzeichen, die

¹¹ Z.B. in *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung*, 438 und 478.

darauf hindeuten, dass Marianne Weber Sympathien für diese Position hegte. Erinnerung sei nur an ihr Einverständnis mit der Behauptung eines *ius mariti* in der *manus*-freien Ehe. Andererseits hat sie für die Beseitigung des ehemännlichen Entscheidungsrechts und daraus abgeleiteter Rechtsungleichheiten gekämpft. Insoweit schwebt ihr also kein patriarchalisches, sondern ein egalitäres Modell vor. Ein solches egalitäres ErnährermodeLL, das heute wieder auf dem Prüfstand steht, wurde in Deutschland etwa mit dem Gleichberechtigungsgesetz von 1958 und der Eherechtsreform von 1976/77 zur Geltung gebracht. Damit ist das letzte Wort über die Rolle des patriarchalischen Ehemodells aber noch nicht gesprochen: Marianne Weber scheint es aus dem Recht zwar verbannen, aber in den Gebieten von Ethik, Moral oder Sitte weiter aufrechterhalten zu wollen. Dafür spricht, daß sie an der Idee einer ungleichen Geschlechterkomplementarität festhält, die nicht nur in den Gebieten von Bildung, Beruf oder Politik, sondern vor allem auch in der privaten Lebensgestaltung und in der Sexualität zum Tragen kommt (S. 325). Höbenreich bemerkt hierzu, dass allein die Behauptung einer «weiblichen Kulturleistung» den Rahmen einer polarisierenden Geschlechterphilosophie (mit den traditionellen Rollen der Ehefrau und Mutter) nicht sprengen kann. So gesehen würde es also dabei bleiben: Dem Mann obliegt der Schutz der Frau, die im Gegenzug ihre subalterne Position dankend annehmen muss.

Vorliegend konnten nur einige Ausschnitte des inhaltsreichen Buches von Evelyn Höbenreich gewürdigt werden. Der Autorin ist es gelungen, ihre Untersuchung von Marianne Webers Werk in den komplexen Rahmen der zeitgenössischen Wissenschaftsdebatten einzubetten. Dabei fällt ein neues Licht sowohl auf die methodischen, inhaltlichen, ideen- und wirkungsgeschichtlichen Aspekte als auch auf den Arbeitsstil von Marianne Weber, auf ihre Literaturlauswahl, die Ziele und nicht zuletzt auch auf die Frage nach dem 'Einfluss' ihres Ehemanns Max Weber. Das Buch von Evelyn Höbenreich besticht durch einen flüssigen Stil und lebendige Sprache, womit es gelingt, auch verwickelte Sachverhalte anschaulich und eindringlich zu vermitteln. Alles in allem handelt es sich um einen Meilenstein, nicht nur der Marianne-Weber-Forschung, sondern auch der Familienrechtsgeschichte mit den Rechtskämpfen, welche die deutsche bürgerliche Frauenbewegung um die Wende zum 20. Jahrhundert geführt hat.

Stephan Meder
Universität Hannover
meder@rg.uni-hannover.de